

|  |                                     |                                     |
|--|-------------------------------------|-------------------------------------|
| <b>Bericht</b>   | Geschäftsbereich                    | Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr |
|  | Ressort / Stadtbetrieb              | Ressort 104 - Straßen und Verkehr   |
|  | Bearbeiter/in                       | Anja Kreinberg                      |
|  | Telefon (0202)                      | 563 6714                            |
|  | Fax (0202)                          | 563 4725                            |
|  | E-Mail                              | Anja.Kreinberg@stadt.wuppertal.de   |
|  | Datum:                              | 18.11.2002                          |
|  | <b>Drucks.-Nr.:</b>                 | <b>VO/0844/02</b><br>öffentlich     |
| Sitzung am   | Gremium                             | Beschlussqualität                   |
| <b>18.12.2002</b>  | <b>Bezirksvertretung Cronenberg</b> | <b>Kenntnisnahme</b>                |
| <b>Verkehrssituation Berghauser Straße 32-40 (Ortslage Buscherhof)</b> |                                     |                                     |

### Grund der Vorlage

1. Antrag der Unabhängigen Wählergemeinschaft-„WiW“ vom 27.08.02
2. Bürgerantrag vom 06.09.02

### Beschlussvorschlag

Die Bezirksvertretung nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

### Einverständnisse

entfällt

### Unterschrift

Bronold

### Begründung

1. Verkehrssituation Berghauser Straße 30 –40

Die Unabhängige Wählergemeinschaft beantragt die Einrichtung einer absoluten Haltverbotstrecke oder ein Parken nur für Pkw auf der Berghauser Straße in Höhe der Sackgasse Berghauser Straße 32 bis 40. Auch im Einzelantrag wird eine Verbesserung der Sichtverhältnisse beim Verlassen der Zufahrt gefordert.

Die Stichstraße wird über einen abgesenkten Bordstein an- und abgefahren. Es handelt sich folglich nicht um eine Straßeneinmündung. Anwendung findet hier § 10 der StVO. Hiernach hat sich ein Kraftfahrzeugführer der ein Grundstück verlässt oder über einen abgesenkten Bordstein hinweg auf die Fahrbahn einfährt so zu verhalten, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist. Erforderlichenfalls hat er sich einweisen zu lassen. Hieraus wird deutlich, dass die StVO solchen Zufahrten einen geringen Stellenwert einräumt.

Das absolute Haltverbot in der Berghauser Straße nördlich der Greueler Straße wurde aufgrund des Beschlusses der Bezirksvertretung vom 15.03.00 eingerichtet. Die Straßenverkehrsbehörde und die Kreispolizeibehörde haben sich gegen die Umwandlung des eingeschränkten Haltverbotes in ein absolutes Haltverbot ausgesprochen.

Parkende Lkw am Fahrbahnrand stellen immer eine Sichtbehinderung für ausfahrende Fahrzeuge dar. Die Problematik wurde bereits in Zusammenhang mit der Drucks.-Nr. 477/99 (Verkehrssituation Berghauser Straße 88-92) diskutiert. Hier ist das Parken nur für Pkw aufgrund des Beschlusses der Bezirksvertretung vom 18.08.99 legalisiert. Bereits in der Vergangenheit hat die Verwaltung darauf aufmerksam gemacht, dass Lkw-Parkverbote lediglich einen Verdrängungseffekt zur Folge habe. Die westliche Seite der Berghauser Straße ist überwiegend als Mischgebiet im Flächennutzungsplan und im Bebauungsplan ausgewiesen, so dass hier das Abstellen von Lkw zulässig ist. Im Bereich der Berghauser Straße existieren noch weitere Stichstraßen und Grundstückszufahrten, wo parkende Fahrzeuge die Einsicht in die Berghauser Straße erschweren.

In der Anlage erhalten Sie eine Unfallauswertung der Kreispolizeibehörde zur Berghauser Straße in Höhe der Stichstraße Berghauser Straße 32 bis 40. Es hat sich in der Zeit vom 01.01.1997 bis 20.10.2002 lediglich ein Unfall beim Einfahren in die Berghauser Straße ereignet. Wobei dieser Unfall einen hohen Sachschaden zur Folge hatte.

Aufgrund eines Bürgerantrages wurde die Örtlichkeit bereits im Oktober 2001 von der Verkehrslenkung und der Kreispolizeibehörde begutachtet. Es wurde festgestellt, dass die Sichtverhältnisse ungünstig sind. Zur Verbesserung der Einsicht wurde der abmarkierte Parkstreifen auf der südlichen Seite um 2,50 m verkürzt, so dass die ausfahrenden Fahrzeuge im 90°- Winkel auf die Berghauser Straße treffen.

Die Einrichtung eines absoluten Haltverbotes zur Verbesserung der Sichtverhältnisse scheidet wegen der untergeordneten Bedeutung der Stichstraße und der Verpflichtung der ausfahrenden Verkehrsteilnehmer nach § 10 StVO aus.

Die Freigabe des Parkstreifens nur für Pkw hätte eine Verdrängung der Lkw`s zur Folge. Von einem solchem Verbot sind Kastenwagen und Van`s nicht erfasst. Auch diese Fahrzeuge stellen in der Regel eine Sichtbehinderung dar.

Aus den vor genannten Gründen lehnt die Verwaltung, im Einvernehmen mit der Kreispolizeibehörde, eine weitere Einzelfallregelung ab.

## 2. Querungshilfe Berghauser Straße/Unterkirchen

Im Einzelantrag wird um eine gesicherte Querungsmöglichkeit in Höhe der Haltestelle Unterkirchen gebeten. Aufgrund des Antrages der Fraktion Bündnis90/ Die Grünen (Drucks.-Nr. 414/96) hatte die Verwaltung zwei Varianten für die Einrichtung einer Querungshilfe erarbeitet und vorgestellt. Am 13.03.1996 hat die Bezirksvertretung einstimmig die Variante B beschlossen. Bei einem Ortstermin mit der Bezirksvertretung wurde der Beschluss zur Einrichtung einer Querungshilfe anschließend wieder aufgehoben.

## **Kosten und Finanzierung**

### **Zeitplan**

### **Anlagen**

Unfallauswertung

**Verteiler:**

- Abteilungsleitung
- Ressort-/Stadtbetriebsleitung
- Pate Herrn Dr. Ziegler oder Vertreter
- Wv. 19.12.2002